

Kreisblatt für den
Eingiges amtliches Veröffentlichungs-
Blatt für den Kreis St. Goarshausen
 blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
 Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

== Es geht weiter im Osten. ==

засогданиг.

Rom 24. Januar 1918. (Reichs-Gesetzbl. S. 55.)
Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Braun-
schiengemeinschaft verordnet:

Beim Verfaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 M;
b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzl. S. 773) und für sonstige bierähnliche Getränke (Ertragsbiere): 21 Mark.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschmattung an
Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung an
dieser und die Kosten der Müdförderung der leeren Fässer
wenn Verladung nach einem Orte als dem Herstellungsorte
mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung
bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die
Kosten der Müdförderung der leeren Fässer von dieser
Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens dafelbst
ein. Erfolgt die Verladung nach einem anderen Orte als
dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt
der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des
Herstellungsorts und die Kosten der Müdförderung der
leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abl. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkauf durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber an dem Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und
bierlichen Getränken im eigenen Ausdiank des Hersteller
Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnliche

Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 z.
lässigen Preisen abgegeschlossen sind, gelten mit dem Inkraft-
treten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgechlo-
sen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nie
erfolgt ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferungen von diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festlegen.

Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und bierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Brauereigebiete geliefert werden, um die im Herstellerungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aushang in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Ausschank oder Verkauf kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.
Pier- und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 2. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einer höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwider handelt;

3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Strafmittel erkannt werden, auf die sich die straffbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.
Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig $\mathcal{R}$ wird be-
straft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflich-
tung nicht nachkommt.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das aus Anordnungen der Heeresverwaltungen oder der Marinerverwaltung an die Feldtruppen geliefert ist.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Bier und
hierzuhörende Getränke vom 24. Januar 1918.

Als die nach § 3 der vorbezeichneten Verordnung zuständigen Stellen werden die Regierungspräsidenten und der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Peisin bestimmt.

Berlin, den 2. Februar 1918.
Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Es veröffentlicht.
Es Obergshausen den 21. Februar 1918

Der I. Syndrat.
Dr. Wolff, Regierungsrat.

bezt. Antrag zur Ausstellung einer
Santkarte

sind in der Druckerei Schickel vorrätig.

Roman von E. Baldböhl.

(Radbrand verboten.)

1. Kapitel.

Seltfame Begegnung.

Es war im Sommer des Jahres 1914.

Seit vier Tagen schon durchfuhrte der Riel des Passagierdampfers auf seiner Fahrt von Newport nach Hamburg die Fluten des Ozeans. Die „Alabama“ war keiner jener schwimmenden Riesenpaläste, auf denen neuerdings die Schachthexen des Glüdes inmitten eines märchenhaften Luxus ihren „Spaziergang“ über den großen Teich zu machen pflegen, sondern es war ein solider älterer Postdampfer einer amerikanischen Linie mit mäßigem Komfort und ziemlich langer Fahrtdauer, dafür aber auch mit ziemlich bescheidenen Fahrpreisen. Kein Wunder, daß sich namentlich die Reisegesellschaft der zweiten Klasse nicht gerade aus Angehörigen der oberen Zehntausend zusammensetzte, sondern viel eher als eine ziemlich gemischte Bezeichnung werden durfte. Der Heiterkeit und der übermüthigen Laune, die seit dem Beginn der Fahrt innerhalb dieser Gesellschaft geherrscht hatte, kam das natürlich viel eher zuflatten, als daß es ihnen Abbruch getan hätte. Zumal das weibliche Element in der zweiten Klasse recht stark und recht angenehm vertreten war. Es gab eine ganze Anzahl leidlich hübscher junger Frauen und Mädchen, die durchaus nicht abgeneigt schienen, sich die Zeit während der Ueberfahrt durch allerlei kleine Abenteuer zu verkürzen, und deren Sinn augenscheinlich auf nichts anderes gerichtet war als auf Gesellschaftsspiele, Riel und lebendliche Tanzergnügungen.

Sowelt ihre männlichen Reisegefährten nicht aus ver-
brechlichen Brautlöpfen oder aus beklagenswerten Opfern
der Seestrantheie bestanden, ließen sie sich gerne von dem
Zauber harmloser weiblicher Verführungskunst umspinnen,
und es war kaum einer unter ihnen, der nicht bereits seine

keine unschuldige, von vornherein auf die Dauer von
Tagen berechnete Liebschaft gehabt hatte.

Einer frech hatte durch seine Zurückhaltung und Schweigsamkeit doch sehr bald das Mißfallen einiger jungen Damen erregt, die sich bemüht hatten, ihn durch ermutigende Blicke und liebenswürdiges Lächeln heranzuziehen. Um so mehr, als sie gefunden hatten, daß einer der hübschesten und sanftmüthigsten unter den an Bord befindlichen jungen Herren sei. Er war ungefähr sechszwanzig oder siebenundzwanzig Jahre alt, von großer, schlanker Gestalt und feinen, klugen Gesichtszügen. Wenn aber einige Witzspaziere vom zarten Gleichniß herstellten, hatten, daß er sehr vornehm aussähe, so konnte sich das nur auf seine Haltung und sein Antlig, nicht auf die Aufmachung seines äußeren Menschen beziehen. Denn ohne geradezu schön oder hübsch gekleidet zu sein, stand er doch in dieser Beziehung hinter den meisten seiner Reisegefährten zurück. Der lange Ueberzieher, in dem man ihn immer als Deo herumspazieren sah, hatte seiner Bestimmung sicherlich schon seit etlichen Jahren dienen müssen, und der graue Reiseanzug, in dem er bei Tisch zu erscheinen pflegte, verriet in Schnitt und Stoff auf den ersten Blick seine Herkunft aus der Werkstatt eines kleinen Schneiders.

Troyden wäre, wie gesagt, die Mehrzahl der jungen Damen durchaus nicht abgeneigt gewesen, die näher Bekanntschaft des Trägers dieser bekleidenden Kleidungsstücke zu machen, und die Fruchtlosigkeit aller darauf abzielenden Veruche hatte zur Folge gehabt, daß sich das anfängliche Bobiwollen mehr und mehr in ausgesprochene Mißfallen verkehrt hatte, und daß sie von dem ungelieblichen Herrn als von einem unerzogenen und unartigen Menschen zu sprechen liebten.

Diese Bezeichnung aber hatte der schweigsame K. fende wohl kaum verdient. Denn wo er es nicht vermeiden konnte, mit anderen in Berührung zu kommen, zeigte er sich als ein höflicher und zuvorkommender Mann von bester Manieren, wenn auch von etwas schüchternem und ungewandtem Wesen. Ein Menschenfeind oder ein grundsätzlicher Verächter des andern Geschlechts w

er darum sicherlich nicht. Ja, vielleicht hielt er sich von der holden Weiblichkeit in der zweiten Klasse der „Akademie“ nur deshalb so geistig fern, weil er sein besseres Ideal vom Weibe hatte, und weil die hier Anwesenden diesem Ideal nur in sehr unvollkommener Weise entsprachen. Die Hauptsache aber war doch wohl, daß es näherliegende und wichtigere Dinge gab, die seine Gedanken unausgesetzt beschäftigten und ihn unempfindlich machten für die Forderungen, von denen er sich hier umgeben sah.

Er hatte in der That triftige Ursache, ernst und nachdenklich zu sein. Denn diese Reise nach Europa bedeutete für ihn den eigentlichen entscheidenden Schritt seines Lebens, einen Schritt ins Dunkle und Ungewisse, der ebensoviele aufwärts zu glänzenden Höhen als in den tiefsten Abgrund der Armut und des Unglücks führen konnte. Alles, was ihn dazu veranlaßt hatte, trug er in dem dicklebrigen Taschenbuch mit sich, das die linke Brusttasche seines Lederziehers aufblähte. Die Papiere und Zeichnungen, die er darin so sorglich bewahrte und in angestricheltes behütete, wie ein altes Mütterchen seinen mühsam ersparten Rotzroschen behüten mag, stellten die Beschreibung einer kleinen Erfindung dar, an der er während der beiden letzten Jahre in seinen täglichen Ruhestunden unablässig gearbeitet hatte, und die nunmehr nach seiner Ueberzeugung den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hatte.

Er redete sich nicht ein, damit eine weltbewegende Auf-
weltumwälzende Erneuerung geschaffon zu haben; denn er
handelte sich im Grunde ja nur um eine wichtige Verbesse-
rung an einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs. Aber
er wußte aus zahllosen Beispielen, daß gerade solche Ge-
findungen sehr oft die für ihre Urheber ertragreichsten
geworden waren, und er hätte nicht ein junger Men-
scholler Hoffnungen und Illusionen sein müssen, wenn ihm
nicht die Zuversicht erfüllt hätte, daß auch ihm ein
glückliches Los gefallen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Aufruf!

Bürger Oberlahnsteins!

heißt alle, alle opferfreudig mit bei der Gründung der

„Kriegshilfskasse der Stadt Oberlahnstein“!

So oft der furchtbare Krieg auch schon Veranlassung für Euch war, Not und Schmerzen zu lindern — kein Aufruf zur Mithilfe geht Euch so nahe an, wie dieser! Es gilt, Oberlahnsteiner Kriegern, Euren braven, tapferen Mitbürgern, die Gut und Blut zum Schutze Eurer Heimat freudig und todesmutig eingesetzt haben, zu helfen, wenn sie nach Kriegsende vor Siechtum und Not stehen — es gilt, Tränen zu trocknen der Witwen und Waisen, denen der Krieg ihren Ernährer genommen hat.

Da darf keiner zurückbleiben! Da ist es Pflicht, unabwiesbare Pflicht jedes Oberlahnsteiners zu helfen, daß das Werk der Liebe und Dankbarkeit gelingt! Je opferfreudiger Ihr seid, je größer der Hilfsfonds wird — umso schöner ist das Kriegerdenkmal, das Ihr errichtet habt in den Herzen Eurer heimatischen Helden!

Oberlahnstein im Februar 1918.

Die Kommission für Gründung der „Kriegshilfskasse der Stadt Oberlahnstein“

Bürgermeister Schütz, Vorsitzender,

Kaufmann Emil Baer
Joh. Bollinger
Professor Dr. Dencker

Zimmermeister Joh. Elbel
Fabrikbesitzer Carl Gockel
Architekt A. Holkert

Fabrikbesitzer Georg Löhbecke
Oberbahnmeister Ollie
Kaufmann Ernst Theis.

Kommendant
Gottlieb Ehrenbreitstein.
Nr. 1a 1 Nr. 3166.

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Männlichen oder weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihres Wohnorts oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn Sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung und den Ausbruch der Ernte, sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärgsten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 6.

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder eine auf Grund des § 2 erlassene Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, oder die Arbeit ohne wichtigen Grund niederlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1918 außer Kraft.

Koblenz, den 26. Februar 1918

Der Kommandant

v. Buchwald, Generalleutnant.

Der Haushaltsplan

Für das Rechnungsjahr 1918 liegt vom 1. März d. Js. ab acht Tage lang im Rathaus, Zimmer 4, zur Einsicht der Gemeindeglieder offen.

Oberlahnstein, den 27. Februar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Sacharin

ist wieder eingetroffen und im Rathaus, Zimmer 1, zu haben. Die bereits letzte Woche erhalten, können diesmal nicht berücksichtigt werden.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1918.

Der Magistrat.

Rübenkraut

wird am Freitag, den 1. März verkauft pro Person 75 Gramm auf Nr. 25 der Lebensmittelkarte.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1918.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 4. März d. Js.

werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert

a. Distrikt Schlage 68a:

11 Raum. Eichenst. und Knüppelholz,
52 „ Bucheneichenholz (Innort und Anbruch),

150 „ Bucheneichenknüppel.

b. Distrikt Hahnebach 88b:

16 Raum. Eichenst. und Knüppelholz

(2,20 m lang).

Zusammenkunft um 9^{1/2} Uhr am Spießborn.

Oberlahnstein, den 26. Februar 1918.

Der Magistrat.

Schuttablagerung.

Auf dem durch die Gemeinde von Agnes Reis erworbenen, zwischen Südallee und Mittelweg belegenen Grundstücke darf an den hierfür bezeichneten Stellen Kehricht, Hausmüll u. dgl. abgeladen werden. Das Abladen solcher Gegenstände an allen anderen Orten der Gemarkung ist bei Strafe verboten.

Oberlahnstein, den 11. Februar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Einladung zur Stadterordnetenversammlung

am Freitag, den 1. März, nachmittags 5 Uhr

im Rathaussaal.

Tages-Ordnung:

1. Bericht über die Verwaltung und die städtischen Angelegenheiten pro 1917.
2. Haushaltsplan pro 1918.
3. Kriegshilfskasse.
4. Kriegsernährungszulagen.
5. Erhöhung des Zinsfußes für die Schuld bei der Stadtparlatte in Warendorf.

Oberlahnstein, den 27. Februar 1918.

Der Vorsitzende der Stadterordneten-Versammlung:

Dencker.

Marmelade

kommt gegen Streichung von Nr. 4 der Lebensmittelkarte mit 1 Pfund auf den Kopf in allen Geschäften zum Verkauf.

Niederlahnstein, den 27. Februar 1918.

Der Magistrat.

Zucker

wird mit 500 Gramm vom 1. März 1918 ab gegen Streichung der Nr. 5 ausgegeben für die Buchstaben

A und D bei Klein, Ba bis Be, E bei Rabenecker, G, M bei Strobel, Vi bis Vu bei Krach, S, F bei Nihling, O, R, Z bei Ems, H bei Mondorf, Ra bis Re, Et bei Seyl, Ri bis Ru bei Batters, O, P, S bei Kunz, J, Qu, R, B bei Klug Chr., Sch bis Schl, N, Sp bei Klug Jakob, Schl bis Schu bei Bösch, W, T bei Kassei.

Niederlahnstein, den 28. Februar 1918.

Der Magistrat.

Handelschulen der Residenzstadt Koblenz.

Zu Koblenz d. Js. wird hier außer einer kaufmännischen Pflichtfortbildungsschule für Mädchen eine

städtische öffentliche Handelsschule

mit voraussichtlich 1^{1/2}-jähriger Unterrichtsdauer für Schüler und Schülerinnen mit Volksschulbildung sowie eine

städtische höhere Handelsschule

mit einjähriger Unterrichtsdauer für Schüler und Schülerinnen mit höherer Schulbildung (Einjährigen-Zugang bzw. Abgangzeugen einer geprüften höheren Mädchenschule) errichtet werden.

Der erfolgreiche Besuch der Handelsschule befreit vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule.

Anmeldungen werden baldmöglichst bei dem Direktor der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule (Körnerstraße 15) erbeten, durch jede gewünschte nähere Auskunft — auch mündlich in der Sprechstunde werktäglich zwischen 9^{1/2} und 11^{1/2} Uhr vormittags erteilt wird. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Koblenz, den 14. Februar 1918.

Der Oberbürgermeister.

Arbeiterinnen

haben dauernde, lohnende Beschäftigung beim Gerbstoffwerk Oberlahnstein.

Große Rollen

Zigarren

abgegeben

Rheinisches Zigarrenhaus

Sally Strauss,

Singen a. Rh.

Dr. Zimmermannsche

Handelschule

Koblenz,

Hohenzollernstraße 148.

Handelsfachklassen für

Schüler und Schülerinnen

in Volksschulbildung.

Höhere Handelsfachklasse

für Personen mit höherer

Schulbildung. Beginn des

neuen Schuljahres 18. April.

Näheres durch Prospekt.

Kaufe

ganze Einrichtungen, sowie Möbel aller Art zu höchsten Preisen

Bührle,

Koblenz, Schloßstr. 44.

Telefon 1406.

In Niederlahnstein ein Feld zu pachten gesucht.

Wesserkorn, Niederlahnstein, Koblenzerstr. 9.

Heizer

gesucht.

Königsbacher Brauerei

A.-G. Koblenz.

Ein zuverlässiges Mädchen

für einen kleinen Haushalt, zwei Personen, wird gesucht. Niederlahnstein, Bergstraße 8, 1 St.

Suche für sofort ein braves und ehrliches

Mädchen

für Kantinenbetrieb, sowie per 1. 3. 18 oder später ein Mädchen für den Haushalt

Frau Wilh. Andrae, Kantine, Ehrenbreitstein.

Suche

besseren Zweitmädchen, welches nähen und bügeln kann und Hausarbeit verrichtet zum 1. oder 15. März. Gute Zeugnisse. Koblenz, Markensbühlchenweg 24, post.

Zuverlässiges im Haushalt und Gartenarbeit erfahrendes

Alleinmädchen

auf dauernd in einzelner Dame auf Land gesucht. Offerten an Frau Völk, Gung bei Krier, Gungstr. 14.

Braves

Haus- und Zimmermädchen

zu baldigem Eintritt gesucht. Lohndorfer, Deutsches Haus, Gung.

Guteres, kinderliebendes

Mädchen

möglichst sofort gesucht. Fr. Müller, Meißner, Gungstr. 42.

Kleine Familie sucht

3-Zimmer-Wohnung

per 1. April. Näheres Adolfsstraße 3.